

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/19 2002/12/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §8;
BDG 1979 §3 Abs1;
BDG 1979 §4 Abs1;
BDG 1979 §4 Abs2;
BDG 1979 §4 Abs3;
BDG 1979 Anl1 Z19.3;
KHSchOrgG §11;

Rechtssatz

Eine rechtliche Verdichtung ist - unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 3 BDG 1979, auch unter Beachtung der besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 Punkt 19.3 BDG 1979, und der in § 11 Kunsthochschul-Organisationsgesetz festgelegten Erfordernisse nicht ableitbar. Alle diese Regelungen enthalten lediglich ganz allgemeine verwendungsgruppenspezifische Voraussetzungen. Auch § 4 Abs. 3 BDG 1979 regelt die Grundsätze für alle Ernennungen von Beamten nur ganz allgemein in dem Sinne, dass die Auswahl des Best geeigneten erfolgen solle. Eine gesonderte Regelung der für die verschiedenen Arten der Ernennungen erkennbarerweise notwendigen Gesichtspunkte ist in diesem Zusammenhang unterblieben. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Normen weisen daher eine solche für die Begründung eines rechtlichen Interesses im Sinne des § 8 AVG erforderliche "rechtliche Verdichtung" nicht auf. Parteistellung auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses kommt dem Beschwerdeführer auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes somit nicht zu (Hinweis B 30.9.1996, 96/12/0177, E 17.9.1997, 96/12/0190, und E 26.6.2002, 2002/12/0176). Daran ändert auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf das zugunsten der Drittgereichten ins Treffen geführte Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bzw. den Frauenförderungsplan deshalb nichts, weil sich auch daraus keine für einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers auf Überprüfung der Ernennung notwendige "rechtliche Verdichtung" im Sinne der im vorliegenden B zitierten Judikatur ableiten lässt.

Schlagworte

Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120290.X03

Im RIS seit

05.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at